

# **AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN IM HINBLICK AUF DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN IM VERKEHRSSSEKTOR**

## **Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen GD TREN/SUB/02-2006**

### **1. Politischer Hintergrund**

Die Europäische Kommission beabsichtigt die Vergabe<sup>1</sup> von Finanzhilfen zur Förderung verkehrspolitischer Ziele. Die diesbezüglichen politischen Prioritäten wurden in dem von der Kommission am 25. Oktober 2005 [COM(2005) 531 endgültig] angenommenen Arbeitsprogramm 2006 festgelegt. Informationen über diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen sind unter folgender Internet-Adresse der GD TREN zu finden:

[http://ec.europa.eu/dgs/energy\\_transport/grants/proposal\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/grants/proposal_en.htm)

### **2. Finanzierungsquellen**

Die ausgewählten Maßnahmen werden aus den Haushaltslinien Verkehrssicherheit sowie Binnenmarkt und Verbesserung der Verkehrssysteme finanziert.

### **3. Hierfür veranschlagter Gesamtbetrag**

Der für das Jahr 2006 veranschlagte Gesamtbetrag beläuft sich auf 13.950.000 EUR.

Verkehrssicherheit: 10.394.000 EUR

Binnenmarkt und Optimierung der Verkehrsnetze: 3.556.000 EUR

### **4. Prozentualer Anteil der Gemeinschaftsmittel**

Die Finanzhilfe ist ein Anreiz zur Durchführung einer Maßnahme, die ohne die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft nicht durchgeführt werden könnte, und erfolgt nach dem Prinzip der Kofinanzierung. Die Kommission erwägt somit nur eine ergänzende und subsidiäre Finanzierung zu den Beiträgen, die vom Begünstigten, von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden und von anderen Einrichtungen beigesteuert werden. Die Höhe der gewährten Finanzhilfe beträgt daher zwischen 10 % und 50 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme. Sacheinlagen werden nicht als förderfähige Kosten betrachtet. Die Maßnahmen werden untereinander in Wettbewerb um eine mögliche Finanzhilfe gesetzt.

### **5. Zielsetzungen, die durch diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfolgt werden:**

In Anbetracht der im Arbeitsprogramm 2006 beschriebenen Gesetzgebungsinitiativen will die Kommission Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung ihrer Politiken im

---

<sup>1</sup> vorbehaltlich der Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms 2006 der GD TREN für Finanzhilfen durch die Kommission.

Verkehrsbereich unterstützen, insbesondere im Rahmen des Weißbuchs „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ und der bald zu verabschiedenden Halbzeitbilanz.

Die Reichweite und die Ergebnisse dieser Maßnahmen sollen der Kommission erlauben, ihre Initiativen zu konsolidieren und sie auf Basis der wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklungen in der Europäischen Union und darüber hinaus auszubauen.

## **6. Kategorien von Maßnahmen und Bereiche, die durch diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen abgedeckt sind.**

### *6.1. Kategorien von Maßnahmen:*

Die zu unterstützenden Aktionen werden wie folgt klassifiziert, ohne jedoch Aktionen anderer Art auszuschließen, die den unter Punkt 5 genannten Zielsetzungen entsprechen:

- Informations- und Kommunikationsaktionen: es handelt sich darum, Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um die Verkehrspolitiken vorzustellen und um deren Botschaften an die Zielgruppen von Nutzern und Betreibern weiterzuleiten.
- Bildungs-, Unterrichts-, Übungs- und Lehraktionen: Initiativen, die Staatsangehörige aus mehr als einem Mitgliedstaat einbeziehen und konkret darauf abzielen, das Verhalten der Betreiber und Benutzer zu verbessern.
- Maßnahmen der Forschung und Verbreitung optimaler Methoden: diese Maßnahmen zielen darauf ab, die gegenwärtigen Verfahren und die verwendeten Arbeitsmittel zu vergleichen, die Leistungen von Transportsystemen zu messen und die zu verbessernden Bereiche zu identifizieren, um innerhalb der EU die optimalen Methoden zu verbreiten.
- Maßnahmen der Koordinierung und der Harmonisierung von Standards und Methoden: es handelt sich darum, die Gelegenheiten zur Vereinheitlichung zwischen den verschiedenen Standards und bestehenden Methoden zu intensivieren, um den Harmonisierungsprozess auf europäischer Ebene zu verstärken.

### **Ein Vorschlag kann mehrere Kategorien umfassen.**

### *6.2. Abgedeckte Bereiche :*

Die Maßnahmen müssen in den unten erwähnten Bereichen angesiedelt sein, ohne allerdings andere Vorschläge innovativen Charakters und von europäischer Reichweite, deren Zielsetzungen den unter Punkt 5 genannten entsprechen, auszuschließen:

### **Ein Vorschlag kann mehrere Bereiche umfassen.**

#### Die Straßenverkehrssicherheit:

Die Verbesserung der Kenntnisse und der Einstellungen der Verkehrsteilnehmer durch praktische und konkrete Maßnahmen. Aktionen, die sich auf Rechtsbefolgung, auf junge

Verkehrsteilnehmer oder auf Verkehrsanfänger beziehen und Aktionen, welche die Mitgliedstaaten, die hinsichtlich der Verkehrssicherheit unter dem europäischen Durchschnitt liegen einbeziehen, sind besonders willkommen.

Unterstützung und Umsetzung der Legislativvorschläge der Kommission 2006/2007 im Bereich Straßenverkehrssicherheit, insbesondere grenzüberschreitende Durchsetzung, Technologie der digitalen Fahrtenschreiber der zweiten Generation, Straßenverkehrsinfrastruktur, Tagfahrlicht und Spiegel gegen toten Winkel.

- Entwicklung einer strategischen und öffentlichkeitswirksamen europaweiten Kampagne für die Jahre 2007 – 2009.

Die Aspekte der Verkehrslogistik und der Optimierung der Infrastrukturnutzung im Dienst der Betreiber und Nutzer(Luftfahrt, Eisenbahn und Schifffahrt) wie etwa:

- Integration zwischen den Verkehrsnetzen,
- optimale Nutzung von Fahrzeugen und Infrastruktur,
- Organisation und Steuerung der Betreiber im Verkehrsbereich,
- Kostenreduzierung bei Unterhalt und Erneuerung von Infrastruktur,
- die Abschaffung der Hindernisse für die Interoperabilität,
- Dialog zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor,
- Bewertung der Logistikketten, einschließlich Terminals, Netzwerken und grenzüberschreitenden Strecken,
- Aktionen zur Förderung des Seenahverkehrs und der Inlandsnavigation von Waren,
- die Wahrnehmung (*awareness*) der Verantwortung der Wirtschaftsbeteiligten hinsichtlich der Sicherheit,
- Innovation im Verkehrsbereich und Nutzung neuer Technologien (wie etwa Galileo),
- Ausbildung und Schulung der Betreiber und Nutzer.

## **7. Förderfähiger Zeitraum**

Die Kommission ist bereit, Mehrjahresmaßnahmen mit einer Höchstdauer von **36 Monaten** zu fördern. Förderfähig sind nur Kosten, die nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung durch alle Beteiligten angefallen sind. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, doch dürfen die Kosten in keinem Fall vor Antragstellung entstanden sein.

## **8. Förderbedingungen**

## **8.1. Rechtsstellung des Antragstellers**

Für eine Finanzhilfe in Frage kommen schriftliche Anträge juristischer Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der Antragsteller der das Projekt koordiniert und die Partner müssen ihre Rechtspersönlichkeit nachweisen, indem sie eine beglaubigte Kopie ihrer Satzung oder Gleichwertiges liefern.

## **8.2. Ausschlussgründe**

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche durch Mittel festgestellt wurde, die der Auftraggeber begründen kann;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Ansässigkeit bzw. Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die im Zuge der Mitteilung der von der Kommission verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

**Die Antragsteller müssen versichern, dass keiner der in Ziffer 8.2 genannten Fälle auf sie zutrifft.**

## **8.3 Verwaltungstechnische und finanzielle Sanktionen**

- 1) Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen werden Antragsteller, die im Rahmen eines früheren Auftrags oder einer Finanzhilfe falsche Auskünfte erteilt haben oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer definitiv festgestellten Verstoßes, von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen aus dem Gemeinschaftshaushalt ausgeschlossen.

Bei einem wiederholten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden.

Gegen Antragsteller, die Falschauskünfte erteilt haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 10 % der gewährten Gesamtfinanzhilfe verhängt.

Gegen Antragsteller, die sich der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 10 % der Gesamtfinanzhilfe verhängt.

Bei wiederholtem Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 20 % angehoben werden.

- 2) In den in Ziffer 8.2 Buchstaben a, c, d und f genannten Fällen werden die Antragsteller für eine Dauer von höchstens zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des nach Rücksprache mit dem Auftraggeber definitiv festgestellten Verstoßes, von jeglicher Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen.

In den in Ziffer 8 Buchstaben b und e genannten Fällen werden die Antragsteller für eine Dauer von mindestens einem und höchstens vier Jahren ab Zustellung des Urteils von der Vergabe jeglicher Aufträge oder der Gewährung von Finanzhilfen ausgeschlossen.

Bei wiederholtem Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten rechtskräftigen Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

- 3) Die in Ziffer 8.2. Buchstabe e genannten Fälle beziehen sich auf
- a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>2</sup>,
  - b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind<sup>3</sup>,
  - c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JAI des Rates<sup>4</sup>,
  - d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates<sup>5</sup> vom 10. Juni 1991.

## 9. Kriterien für die Auswahl der Vorschläge

---

<sup>2</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

<sup>3</sup> ABl. L 195 vom 25.06.1997, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1. Gemeinsame Maßnahme vom 21.12.1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<sup>5</sup> ABl. L166 vom 28.06.1991, Richtlinie vom 10.06.1991; durch die Richtlinie 2001/97/CE vom Europäischen Parlament und dem Rat am 04.12.2001 veränderte Richtlinie (ABl. L344 vom 28.12.2001, S. 76)

Der Antragsteller muss über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Ferner muss er über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Maßnahme vollständig durchführen zu können.

### **9.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers**

Der Antragsteller muss seine finanzielle und operative Fähigkeit, die zu fördernde Maßnahme vollständig durchzuführen, nachweisen und eine Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorlegen. Letzteres gilt nicht für öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen.

Der Antragsteller muss das unter der in Punkt 1 erwähnten Webseite verfügbare Formular über Rechtsträger ausfüllen.

### **9.2 Technische Leistungsfähigkeit des Antragstellers**

Der Antragsteller muss über die technische und operative Fähigkeit verfügen, die zu fördernde Maßnahme zu Ende zu führen, und soll folgende Unterlagen vorlegen: Lebenslauf der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen, Beschreibung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Projekte und Tätigkeiten und insbesondere der Projekte im Zusammenhang mit dem betreffenden Thema.

## **10. Zuschlagskriterien**

Die zu fördernde Maßnahme muss eines der oben unter Ziff. 5 genannten Ziele fördern oder unterstützen. Die Kommission wird die Auswahl der Maßnahmen und des Gemeinschaftskofinanzierungssatzes auf folgende Kriterien stützen:

### **10.1. Qualität der Maßnahme (80 %)**

a. Die Kommission wird die europäische Dimension des Projektes, seinen innovativen Charakter)Zusatznutzen zur europäischen Sicherheitspolitik, insbesondere dargelegt im Weißbuch "Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft" und den sich ergebenden sektorellen Politiken bewerten. In diesem Zusammenhang sind lokale, regionale und rein nationale Initiativen ausgeschlossen (20%).

b. Die Kommission wird den innovativen Charakter des Projekts (neuer Ansatz und neu entwickelte Praktiken) bewerten (20%)

c. Die Kommission wird die Multiplikatorwirkung (Transfer, Verallgemeinerung, Verbreitung oder umfassende Anwendung der Ergebnisse, Erfahrungen, Kenntnisse und guten Praktiken) sowie seine Größe (Bestreben, vorzugsweise groß angelegte Projekte zu unterstützen) bewerten (15%).

d. Die Kommission wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme (angemessenes Verhältnis zwischen den erwarteten Ergebnissen und der Höhe der Finanzhilfe) bewerten (10%).

e. Die Kommission wird die Sichtbarkeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Internetseiten, CD-ROM usw.) bewerten (15%).

**(a) 10.2. Qualität des Antrags (20 %)**

Die Kommission wird die Organisation, die vorgeschlagene Durchführung der Aktion und Einzelheiten der Aktion unter Beachtung der folgenden Aspekte bewerten:

a. Arbeitsplan einschließlich einer klaren und vollständigen Beschreibung mit welchen Mitteln die Ziele der Aktion erreicht werden sollen, detaillierter Finanzierungsplan mit klarer Zuteilung der Personenmonate und aussagekräftigen und realistischen Ablaufplan

b. Methodik: Der Vorschlag muß eine Bewertungsmethode mit Zielindikatoren für das Projekt enthalten

*Für eine teilweise Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln kommen nur Vorschläge in Frage, die insgesamt auf einen Prozentsatz von 70 % und bei jedem einzelnen Vergabekriterium auf einen Prozentsatz von mindestens 60 % kommen.*

**11. Allgemeine Vergabebedingungen**

Die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen, darunter insbesondere die Definition der förderfähigen Kosten und die Zahlungsmodalitäten, sind dem Entwurf der Finanzhilfevereinbarung zu entnehmen, der unter der in Ziff. 1 genannten Internet-Adresse abgerufen werden kann. Der Antragsteller muß zwingend Kenntnis von diesem Dokument nehmen und muß seinen Vorschlag unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Vergabe von Finanzhilfen verfassen.

Bei Beantragung einer Vorfinanzierung in Höhe von mehr als 100 000 EUR ist eine Finanzbürgschaft in Höhe des vorfinanzierten Betrages zu stellen. Die Kommission behält sich vor, auch für Beträge von weniger als 100 000 EUR eine Finanzbürgschaft zu verlangen.

Die dem Antrag beizufügende Kostenaufstellung für die Maßnahme muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen aufweisen und die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehenden förderfähigen Kosten eindeutig ausweisen. Zu diesem Zweck ist der Antragsteller verpflichtet, eine detaillierte Ausgabenaufstellung seines Vorschlages zu liefern.

Die Kommission erkennt nur Kosten derjenigen Partner an, die entweder als Begünstigte („beneficiary“) oder als assoziierte Begünstigte („associated beneficiary“) den Vertrag unterzeichnet haben. Die Teilnahme Dritter am Vertrag, die weder Begünstigte noch assoziierte Begünstigte sind, wird nicht mehr akzeptiert, mit Ausnahme der

Subunternehmer, deren Kosten in der Buchführung der Begünstigten oder assoziierten Begünstigten berücksichtigt sind.

Bei Maßnahmen, die mit mehr als 300 000 EUR von der Kommission zu finanzieren sind, ist dem Antrag ein von einem zugelassenen unabhängigen Rechnungsprüfer erstellter Prüfbericht beizufügen, in dem die ordnungsgemäße Rechnungslegung des letzt verfügbaren Geschäftsjahres zu bescheinigen und eine Würdigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers vorzunehmen ist. Liegt dieser Bericht nicht vor, wird der Vorschlag zurückgewiesen.

## **12. Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe**

Die Anträge sind ausschließlich unter Verwendung des **Musterformulars**, das über die unter Ziff. 1 genannte Internet-Adresse erhältlich ist, in sechsfacher Ausfertigung (**ein unterzeichnetes Original und fünf Kopien**) durch die Organisation, die das Projekt koordiniert, einzureichen. Partner müssen Teil B und Teil C des Antragsformulars ausfüllen.

Es ist ebenfalls das unter der in Punkt 1 erwähnten Webseite verfügbare Formular über Rechtsträger auszufüllen.

Anträge, die nicht unterzeichnet sind, werden bei der Öffnung der Umschläge abgelehnt.

## **13. Einreichungsfrist**

### **13.1. Die Finanzhilfeanträge können wahlweise wie folgt übermittelt werden:**

- (a) bis spätestens **16. August 2006** (es gilt das Datum des Poststempels) per Einschreiben an folgende Anschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie und Verkehr  
DM 28 0/110 Post/Archiv  
B - 1049 Brüssel  
Belgien

Übermittlung durch private Botendienste durch Hinterlegung bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie und Verkehr – DM280/110  
Zentrale Poststelle  
Rue de Genève 1  
B-1140 Brüssel (Evere)  
Belgien

- (b) oder durch Hinterlegung bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission (persönlich oder durch einen Beauftragten des Antragstellers):

Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie und Verkehr – DM280/110  
Zentrale Poststelle  
Rue de Genève 1  
B-1140 Brüssel (Evere)  
Belgien

**Einreichungsschluss ist der 16. August 2006, 16.00** (Brüsseler Zeit). Es gilt das Datum des Poststempels. Im Falle der Hinterlegung wird eine mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Die zentrale Poststelle ist Montag bis Donnerstag von 8.00h bis 17.00h und Freitag von 8.00h bis 16.00h geöffnet. Samstag, Sonntag und an Feiertagen der Kommission ist die Poststelle geschlossen.

Anträge, die nach dem Einreichungsschluss bei der Kommission eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Sendungen, die über private Botendienste übermittelt oder die vom Antragsteller hinterlegt werden, sind an die zentrale Poststelle der Europäischen Kommission zu richten (vgl. Ziff. 13.1 b).

### 13.2 Praktische Vorkehrungen:

Das Angebot ist in doppeltem Umschlag einzureichen. Beide Umschläge müssen verschlossen sein, wobei der innere Umschlag folgende Aufschrift zu tragen hat:

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen**  
**TREN/SUB/02-2006**  
**NICHT VON DER POSTSTELLE ZU**  
**ÖFFNEN**  
DM 28 0/110 Post/Archiv

Selbstklebende Umschläge sind mit einem Klebestreifen zu verschließen, über den der Absender quer seinen Namenszug anzubringen hat.

### 14. Vorläufiger Zeitplan

Eingang der Vorschläge: siehe oben Punkt 13.1

Bewertung: September 2006

Zuteilungsentscheidung: November 2006